



Dreizehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2021

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), die zuletzt geändert wurde durch Satzung vom 30. März 2021 (AB UBT 2021/023), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter werden vom Studierendenparlament aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Gewählt ist wer mindestens die Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt; § 34 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung. ³Bei einer Abwahl findet § 27 Abs. 3 entsprechende Anwendung. ⁴Wurde nicht mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt, so bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments eine vorläufige Vertreterin oder einen vorläufigen Vertreter.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und nach dem Wort „Multiple“ werden die Wörter „sowie die oder der Chief Information Officer“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

2. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 sowie eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter werden in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 gewählt.“
3. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie Promotionen“ gestrichen.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „und die Projektleiterin oder der Projektleiter des Campus-Management-Systems“ durch den Passus „, die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte, die oder der Beauftragte für den Datenschutz und die Leiterin oder der Leiter der Stabsabteilung Campus Management“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Die oder der Chief Information Officer (CIO) entwickelt in einem kontinuierlichen Fortschreibungsprozess die IT-strategischen Ziele und Umsetzungskonzepte für ein gemeinsames IT-Management der Universität Bayreuth. ²Die oder der CIO berichtet an die Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie und spricht Empfehlungen aus. ³Die oder der CIO ist entweder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Universität Bayreuth für Digitalisierung, Innovation und Nachhaltigkeit oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Kreis der aktiven Professorinnen und Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ⁴Die oder der CIO und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Hochschulleitung für jeweils drei Jahre ernannt.“
5. § 23 wird wie gefolgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eine Studierende oder ein Studierender“ durch den Passus „, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats sowie zwei Studierende“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „oder des“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Verhinderung von Diskriminierung“ durch die Wörter „für Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und Belästigung“ ersetzt.
6. § 27 erhält folgende neue Fassung:

„§ 27

Studierendenvertretung

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird ein „Studierendenparlament (StuPa)“ gebildet, welches die Aufgaben der Studierendenvertretung nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wahrnimmt.
²Dem Studierendenparlament gehören an
 1. je zwei von der jeweiligen Fachschaftsvertretung benannte Studierende der Fakultät, wobei es sich bei mindestens einer oder einem Studierenden um die Fachschaftssprecherin oder den Fachschaftssprecher bzw. um die Stellvertreterin oder den Stellvertreter handeln muss,
 2. siebzehn weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 1 werden von den Fachschaften nach deren Wahl benannt; nicht benannt werden kann eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter, die oder der bereits eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden nach Satz 2 Nr. 2 ist. ⁴Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend und die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Ein Wahlvorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 2 muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterschrieben werden. ⁶Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁷Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments wird bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden, einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Sprecher*innenrats von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet. ⁸Das Studierendenparlament tagt abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 1 hochschulöffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ⁹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) ¹Der Sprecher*innenrat besteht aus sechs Studierenden, die vom Studierendenparlament in getrennten Wahlgängen gewählt werden; diese müssen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments kommen. ²Die dem Sprecher*innenrat vorsitzende Person wird vom Studierendenparlament bestimmt. ³Der Sprecher*innenrat führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Über die Tätigkeit erstattet der Sprecher*innenrat dem Studierendenparlament Bericht, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments und die Mitglieder des Sprecher*innenrats können aus wichtigem Grund, durch das Studierendenparlament mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzung ein; § 40 Satz 7 gilt im Übrigen entsprechend. ³Die Sitzungsleitung obliegt dem lebensältesten Mitglied des Studierendenparlaments, soweit dieses nicht Gegenstand der Abwahl ist. ⁴Innerhalb von zwei Wochen nach der Abwahl einer der in Satz 1 genannten Personen ist die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abzuhalten.
- (4) ¹Ein beratender Ausschuss, in dem Belange der Fachschaften koordiniert werden, kann jederzeit von den Fachschaften oder vom Studierendenparlament eingesetzt werden. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben (Art. 53 Satz 3 BayHSchG) wird vom Studierendenparlament beschlossen.
- (5) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung, diesem obliegt im Rahmen des Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Die Anzahl der Mitglieder beträgt

sieben. ³An Fakultäten mit mehr als 2.000 wahlberechtigten Studierenden erhöht sich die Anzahl der Mitglieder je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die weitere Vertreterin oder der weitere Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Wird die vorgeschriebene Mitgliederzahl nach der Wahl oder während der Amtszeit unterschritten, so benennt die Hochschulleitung auf Vorschlag der gewählten Fachschaftsvertretung weitere Studierende der Fakultät zur Erreichung der vorgeschriebenen Mitgliederzahl.

(6) ¹Das Studierendenparlament kann der Gruppe der Studierenden im Rahmen der jährlichen Hochschulwahlen eine bestimmte Sachfrage aus seinem Aufgabenbereich zur Entscheidung vorlegen (Urabstimmung); ungeachtet dessen ist eine Urabstimmung über Mittel (Art. 53 Satz 1 BayHSchG) der Studierendenvertretung unzulässig. ²Die zur Urabstimmung gestellte Frage muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten. ³Die Hochschulleitung entscheidet über die Zulässigkeit. ⁴Stimmberechtigt sind alle Studierenden. ⁵Die gestellte Frage ist in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern mindestens 10 von Hundert der Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben; bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ⁶Die Entscheidung bindet die Organe der Studierendenvertretung der anschließenden Amtszeit, soweit sich nicht die zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. ⁷Das nähere Verfahren der Urabstimmung wird durch Satzung geregelt.

(7) ¹Das Studierendenparlament kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden einberufen. ²Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. ³Tag und Uhrzeit für die Versammlung werden im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festgelegt und sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann sowie möglichst wenig Lehrveranstaltungen ausfallen.“

7. In § 32 wird der Passus „der Mitglieder des Sprecherrats sowie der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments, der oder des Vorsitzenden des Sprecherrats, der oder des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungen mit ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern“ durch den Passus „der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Ersatzvertreterin oder des Ersatzvertreters der Studierenden im Senat und Hochschulrat, der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie der Mitglieder des Sprecher*innenrats und dessen Vorsitzende oder Vorsitzender“ ersetzt.

8. In § 38 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Sind in den Präsidialkommissionen Mitgliedergruppen nur mit einer Person vertreten, so kann die Hochschulleitung jeweils eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter bestellen.“
9. In § 41 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:
„(3) ¹Bei der Durchführung von Sitzungen mit Hilfe digitaler Medien hat das jeweilige Mitglied bei einem Verbindungsabbruch unverzüglich die Sitzungsleitung oder die Protokollführung in geeigneter Form darüber zu informieren. ²Die Sitzungsleitung ergreift in diesem Fall unverzüglich Maßnahmen.“
10. In § 42 wird folgender Abs. 6 neu angefügt:
„(6) ¹Bei der Durchführung von Sitzungen mit Hilfe digitaler Medien hat die Abstimmung so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen.“
11. § 44a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Der Satz erhält die Satznummer 1 und es werden die Wörter „auf das Inkrafttreten dieser Satzung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen“ durch die Wörter „Hochschulwahlen im Jahr 2022“ ersetzt.
b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 beträgt für die Wahl nach Satz 1, abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2, drei Jahre.“
12. In § 44c Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt und die Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:
„²Für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nach Absatz 1 Nr. 7 unterbreitet das Studierendenparlament der Hochschulleitung einen Vorschlag.“
13. Nach § 44d wird folgender § 44e neu angefügt:
„§ 44 e
Gründungsfachschaft
- (1) ¹Bis zur Bildung einer gewählten Fachschaftsvertretung nach § 27 Abs. 5 werden deren Aufgaben durch die Gründungsfachschaft wahrgenommen, die aus sieben Mitgliedern besteht, davon sind zwei Mitglieder in der Gründungskommission nach § 44c Abs. 1 Nr. 7. ²Fünf weitere Mitglieder werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Studierendenparlaments bestellt. ³Die Mitglieder nach Satz 2 müssen immatrikulierte Studierende der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit an der Universität Bayreuth sein. ⁴§ 27 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) ¹Die Mitglieder nach § 44 c Abs. 1 Nr. 7 werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Studierendenparlaments zur Fachschaftssprecherin oder zum Fachschaftssprecher sowie zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellt. ²§ 27 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die Gründungsfachschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die Mitglieder in der Gründungskommission nach § 44 c Abs. 1 Nr. 7.
- (3) Abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 2 entsendet die Gründungsfachschaft zwei ihrer Mitglieder mit beratender Stimme ins Studierendenparlament.
- (4) § 38 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Die Satzung tritt am 21. Juli 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12. Mai 2021 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2021, Az. O 1100 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2021.

Bayreuth, 20. Juli 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible